



UniversitätsKlinikum Heidelberg

Heidelberger Stiftung Chirurgie

Durch Ihr Vermächtnis
Zukunft schaffen

Ein Ratgeber zu Testament und Vermächtnis
der Heidelberger Stiftung Chirurgie



Durch Ihr Vermächtnis Zukunft schaffen

Ein Ratgeber zu Testament und Vermächtnis
der Heidelberger Stiftung Chirurgie

Ziele über Ziele	Seite 6
Überblick über die heutige Situation der Chirurgischen Klinik	
Probleme, die es mit vereinten Kräften zu lösen gilt	
Über uns: Die Heidelberger Stiftung Chirurgie	Seite 8
Was ist eine Stiftung?	Seite 8
Was sind unsere Aufgaben und Ziele?	Seite 8
Was können wir unseren Förderern bieten?	Seite 12
Damit Ihr Wille wirklich geschieht.....	Seite 14
Warum Sie ein Testament machen sollten	Seite 14
Nicht für jeden das Richtige	Seite 16
Die gesetzliche Erbfolge	Seite 16
Die Ordnungen in der gesetzlichen Erbfolge	Seite 16
Der Pflichtteil	Seite 16
Die gesetzliche Erbfolge nichts für Sie?	Seite 18
Das privatschriftliche Testament	Seite 18
Das öffentliche Testament	Seite 18
Wenn sich etwas ändert:.....	Seite 20
Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen	Seite 20
Vermächtnis oder Erbe	Seite 20
Der Staat erbt mit.....	Seite 22
Erbschaftssteuerfreie Übertragung.....	Seite 24
Vielfältige Möglichkeiten der Testamentsgestaltung	Seite 26

Testamentsformen	Seite 28
letztwillige Gestaltungsmöglichkeiten – Persönliche Beratung	Seite 28
Das gemeinschaftliche Testament – Ehegattentestament	Seite 28
Berliner Testament	Seite 29
Vor- und Nacherbschaft	Seite 30
Ersatzerbe	Seite 30
Vertrag zu Gunsten Dritter	Seite 31
Der Erbvertrag	Seite 31

Der Testamentsvollstrecker	Seite 32
Wann sollte ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden?	
Was kostet die Abwicklung?	Seite 32
Die Heidelberger Stiftung Chirurgie als Nachlassabwickler	Seite 32

Schon zu Lebzeiten Spuren hinterlassen?	Seite 34
Ihre persönliche Stiftung verbunden mit Ihrem Namen	

Ihr Ansprechpartner bei Beratungsbedarf.....	Seite 36
---	-----------------

Überblick über die heutige Situation der Chirurgischen Klinik

Die Chirurgische Universitätsklinik Heidelberg, gegründet im Jahre 1818, hat sich zu einer der führenden Chirurgischen Universitätskliniken nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa entwickelt und nimmt auf zahlreichen Gebieten weltweit eine führende Position ein.

Große medizinische Leistungen wie z.B. die weltweit erste Nierenoperation, die erste Entfernung der Speiseröhre und die erste Nierentransplantation in Deutschland haben die Klinik auf der ganzen Welt bekannt gemacht. Heute ist sie eines der bedeutendsten Transplantationszentren in Deutschland und weltweit eines der wichtigsten Zentren für die Behandlung von Erkrankungen der Bauchspeicheldrüse sowie der Leber. Unsere Ärzte und Forscher arbeiten täglich mit großem Engagement daran, neue Behandlungsmethoden für lebensbedrohliche Krankheiten zu entwickeln, Operationsmethoden weiter zu verbessern und Heilungsprozesse zu beschleunigen.

Patienten aus aller Welt kommen Jahr für Jahr in die Heidelberger Chirurgie, weil sie auf die erstklassige Behandlung und Pflege in dieser Klinik vertrauen, weil sie Antworten auf ihre Fragen suchen und neue Hoffnung schöpfen möchten. Daran soll sich auch in Zukunft nichts ändern! Im Gegenteil: Es ist uns ein großes Anliegen, unseren Patienten auch weiterhin die bestmögliche Hilfe bieten zu können, möglicherweise zukünftig auch Krankheiten heilen zu können, die bislang kaum oder nicht heilbar sind – dank weiterer Entwicklungen in Medizin und Technik. Doch in der Chirurgischen Klinik sind die Grenzen für zukünftiges Wachstum und medizinischen Fortschritt erreicht.

Die Chirurgische Universitätsklinik Heidelberg sieht sich mit außerordentlichen finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert, die sie ohne Unterstützung von außen nicht ohne schwerwiegende Einschnitte im Bereich der Krankenversorgung bzw. der Forschung bewältigen

kann. Angesichts steigender Kosten im Gesundheitswesen, die von den Krankenkassen kaum getragen werden können, sehen sich die klinischen Mitarbeiter Jahr für Jahr Situationen gegenüber, die nicht nur für die hervorragenden medizinischen und akademischen Leistungen eine Bedrohung darstellen, sondern auch für die außerordentlich hohen Qualitätsstandards, nach denen Ärzte und Krankenschwestern/-pfleger hier in Heidelberg behandeln und pflegen.

Durch Ihre Unterstützung könnten Sie dazu beitragen, einen Weg aufzuzeigen, der der Klinik und ihren Mitarbeitern Zukunftsperspektiven in dieser momentan so wenig aussichtsreichen Situation eröffnet. In diesem Zusammenhang hat sich im Winter 2002/2003 eine Gruppe von klinischen Mitarbeitern und Interessierten aus der Bevölkerung zusammengesetzt und die Heidelberger Stiftung Chirurgie gegründet. Ziel dieser Gemeinnützigen Einrichtung ist es, die Chirurgische Universitätsklinik Heidelberg zu unterstützen, um das herausragende medizinische Niveau mindestens zu halten, besser aber noch zu steigern.

„Für den Erfolg der Heidelberger Stiftung Chirurgie und den Fortbestand einer qualitativ hervorragenden Medizin ist Ihre Mithilfe unbedingte Voraussetzung. Nur gemeinsam und mit vereinten Kräften können wir unseren in Deutschland hart erarbeiteten medizinischen Standard auch für die Zukunft gewährleisten.“

Dank privater Unterstützung und Ihrer Hilfe können wir weiterhin eine hoch qualitative Pflege anbieten, neue Therapiemöglichkeiten entwickeln, modernste klinische Technologien einsetzen, höchste Ausbildungsstandards sicherstellen, die Allgemeinheit durch Aufklärungsarbeit sowie aktive Hilfe Betroffener unterstützen und vor allem weiterhin Krankheiten heilen und Leiden verringern. Daher möchten wir Sie in Form dieser Broschüre um Unterstützung bitten.



Wenn viele Hände helfen,
können wir es schaffen!

Wir danken allen, die durch ihr persönliches Engagement dazu beitragen, dass immer wieder neue und bessere Möglichkeiten zur Behandlung zum Teil schwer erkrankter Menschen entwickelt werden können.



Prof. Dr. med.
Markus W. Büchler
Geschäftsführender Direktor
Chirurgische Universitätsklinik
Heidelberg

Über uns: Die Heidelberger Stiftung Chirurgie

Was ist eine Stiftung?

Im Gegensatz zum Verein verfügt eine Stiftung über ein unantastbares Stiftungsvermögen, dessen Erhalt bzw. Mehrung die Kontinuität und den Bestand einer Stiftung „quasi auf ewig“ ausmachen.

§ 7 Abs. 2 unserer Stiftungssatzung bestimmt:

„Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.“

Aus den Erträgen dieses Stiftungsvermögens werden die Zwecke gemäß Satzung verwirklicht.

Die Kontrolle einer Stiftung wird gleich von zwei staatlichen Behörden, auch gegenüber einer Stiftung des privaten Rechts, ausgeübt, von der Stiftungsaufsicht und dem Finanzamt.

Was sind unsere Ziele und Aufgaben?

Verbesserung des Patientenumfelds – durch Modernisierung der Einrichtung nach neuesten technologischen Kriterien.

Für Patienten, Angehörige und Freunde kann ein Krankenhausaufenthalt mit erheblichem Stress verbunden sein. Eines unserer primären Ziele ist es, das Patientenumfeld so angenehm und zweckmäßig wie möglich zu gestalten, sodass eine rasche Genesung gefördert werden kann. Dies reicht von der Modernisierung der Stations- und Ambulanzräume bis hin zu Verbesserungen in den Bereichen Pflege, Komfort und Service für Patienten und Angehörige.

Entwicklung neuer Therapiemöglichkeiten – durch eine kontinuierliche innovative klinische Forschung.

Die Chirurgische Universitätsklinik Heidelberg zeichnet sich auch durch erfolgreiche innovative Forschung aus. Schwerpunkte hier sind der Bauchspeicheldrüsenkrebs (Pankreaskarzinom), eine sehr bösartige Erkrankung, an der etwa 10.400 Menschen jährlich allein in Deutschland sterben sowie Transplantation von Organen. Unsere Ärzte und Wissenschaftler beschäftigen sie sich seit einigen Jahren intensiv mit der Erforschung der molekularen und genetischen Veränderungen bei verschiedenen Krebserkrankungen. Auch konzentrieren sie sich auf den Sonderforschungsbereich „Immuntoleranz“ beispielsweise durch die Entwicklung neuer Strategien, die eine Abstoßung fremder Organe verhindern sollen. Auch im Falle schwerer chronischer Erkrankungen, wie den entzündlichen Darmerkrankungen Morbus Crohn und Colitis Ulcerosa, suchen sie unermüdlich nach neuen Möglichkeiten, Leiden zu lindern und ein hohes Maß an Lebensqualität zu ermöglichen.





Schaffung effektiverer Behandlungsmethoden – durch die Förderung modernster chirurgischer Techniken

Mit dem Einsatz neuester chirurgischer Techniken, neu entwickelter Verfahren und Instrumente können wir bessere Behandlungsmethoden für unsere Patienten entwickeln, die weniger Risiken bergen, die Infektionsgefahr vermindern und den Heilungsprozess beschleunigen. Gegenwärtig untersuchen wir neue Methoden in den Bereichen der Organtransplantation, der Behandlung chronisch-entzündlicher Darmerkrankungen und in dem Bereich chirurgischer Verfahren. Durch den Einsatz des Robotersystems können wir unseren Patienten eine „Hightech Minimal Invasive Chirurgie“ anbieten. Der hochmoderne sog. DaVinci-Roboter erweitert die operativen Fähigkeiten des Chirurgen. In den letzten Jahren wurden diese Techniken weiterentwickelt und in den klinischen Alltag integriert.

Unterstützung der Gesundheit der Allgemeinheit – durch das Angebot von Programmen zu Vorsorge, Aufklärung und Selbsthilfe

Ein weiteres Ziel ist die Verbesserung der Aufklärung unserer Patienten und der Allgemeinheit. Vorsorge- oder Begleitprogramme im Falle einer Erkrankung sind ein wesentlicher Bestandteil einer erstklassigen medizinischen Versorgung.

Ihre Unterstützung ermöglicht die Publikation von Broschüren in denen Patienten von unseren Ärzten wissenswerte Informationen über ihre Krankheit wie auch über die Vorbereitungen auf eine anstehende Operation erhalten können. Darüber hinaus möchten wir häufiger Seminare veranstalten, in denen sowohl Patienten als auch die Öffentlichkeit mehr über bestimmte Krankheiten direkt von den Experten erfahren und sie die Möglichkeit erhalten, konkrete Fragen stellen zu können.

Förderung der Krankenpflege – durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Pflegepersonal

Unser Pflegepersonal spielt eine wesentliche Rolle bei der Behandlung und dem Heilungsprozess unserer Patienten. Überall in Deutschland – sowie an anderen Orten weltweit – mangelt es an qualifizierten Pflegekräften. Wir beabsichtigen daher neue Programme für Krankenschwestern/-pfleger vor allem für die Pflege von Tumorpatienten und Patienten auf Intensivstationen zu entwickeln. Daneben soll unser gesamtes Pflegepersonal natürlich auch in Zukunft weitergebildet und gefördert werden.

Der Pflegeabteilung liegt es auch am Herzen, dass Prozesse der Patientenbehandlung optimiert werden, dass die Qualität der Pflege noch gesteigert und neue Techniken und Verfahren entwickelt werden.

Stärkung der medizinischen Fortbildung – durch die Förderung der Nachwuchsärzte in Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu führenden Medizinern der Zukunft

Als eine der traditionsreichsten deutschen Universitätskliniken geben wir unser Wissen und unsere Erfahrungen weiter. Die akademische Lehre erzwingt Kommunikation und Erfahrungsaustausch. Sie bereichert unsere Auffassungen und trainiert die soziale Kompetenz unserer Mitarbeiter. Sie ist eine Voraussetzung für die personelle Sicherstellung der Fortsetzung unserer klinischen Arbeit auch in der Zukunft. Sie werden deshalb in unseren Reihen im Hintergrund immer auch auf studentische Mitarbeiter und hospitierende Gastärzte aus dem In- und Ausland treffen.

Anerkennung der Leistungen von Mitarbeitern – durch die Schaffung eines motivierenden Arbeitsumfelds, das besondere Leistungen, die über das Normale hinausgehen, würdigt

Unsere Ärzte, Krankenschwestern, Sekretärinnen und andere Mitarbeiter engagieren sich sehr, um den Patienten die bestmögliche Pflege zukommen zu lassen. Der Einsatz dieser Mitarbeiter sollte unbedingt anerkannt werden. Mit Ihrem Beitrag könnten wir die Mitarbeiter auszeichnen, die entscheidend zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung und Krankenpflege beigetragen haben.



Über uns: Die Heidelberger Stiftung Chirurgie

Was können wir unseren Förderern bieten

Besonders ist, dass die Heidelberger Stiftung Chirurgie operativ fördert, d.h. sie gibt das Geld nicht an fremde Organisationen mit allen damit verbundenen Risiken, sondern fördert selbst und unmittelbar vor Ort.

Hierdurch wird ein Höchstmaß an Sicherheit für den Förderer erreicht – der Beitrag des Förderers zeigt so maximalen Nutzen im Projekt.

Tragen Sie durch Ihre Spende dazu bei, dass auch Ihre Kinder und Kindeskindern von der Spitzenmedizin der Chirurgischen Universitätsklinik Heidelberg profitieren können.

Wenn Sie an weiteren Informationen über unsere Ziele und aktuelle Projekte interessiert sind, informieren wir Sie gerne ausführlicher. Wir freuen uns auf eine Nachricht von Ihnen.

Heidelberger Stiftung Chirurgie
Chirurgische Universitätsklinik Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 110
69120 Heidelberg

Tel.: 06221 / 56 4875

Fax: 06221 / 56 4877

Stiftung.chirurgie@med.uni-heidelberg.de
www.stiftung-chirurgie.com



Warum Sie ein Testament machen sollten

Ein Testament handelt eigentlich gar nicht vom Tod – es handelt vom Leben. Es wird für Lebende verfasst, indem bewusst Weichen gestellt werden. Die persönliche Sicherheit, die das ersparte Vermögen gibt, bleibt voll erhalten.

Solange man lebt, kann ein Testament beliebig oft geändert werden, es sei denn sie haben sich für ein gemeinschaftliches Testament entschlossen. Testament und Vertrauen gehören zusammen – wünscht sich nicht jeder für seinen Nachlass, dass er möglichst lange nützlich und hilfreich wirkt?

Die Vorteile eines Testaments

Sie selbst können regeln, wem Sie etwas hinterlassen möchten. Wenn Sie dies nicht tun, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sie können beispielsweise nicht nur Ehegatten, Kinder und Angehörige als Erben einsetzen, sondern auch den Lebensgefährten, Patenkinder, Freunde, Bekannte oder hilfsbedürftige Personen. Sie können auch einen Teil Ihres Vermögens einer gemeinnützigen Organisation – wie der Heidelberger Stiftung Chirurgie – zukommen lassen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Ihr Testament handschriftlich oder notariell erstellt worden ist. Hinterlassen Sie kein Testament, greift automatisch die gesetzliche Erbfolge. Sind Sie alleinstehend, ohne Angehörige, erbt der Staat. Das können Sie verhindern, wenn Sie in einem Testament klar festlegen, wem Sie wie viel, unter welchen Bedingungen hinterlassen oder welchen Zweck Sie unterstützen.





Die Erbfolge Regeln

Wer sich frühzeitig um seinen Nachlass kümmert, kann das Vererben nach Wunsch gestalten und steuerlichen Gestaltungsspielraum nutzen.

Sich zu Lebzeiten mit dem eigenen Tod zu beschäftigen, kostet Überwindung. Dennoch ist es empfehlenswert, sich rechtzeitig mit dem Übertrag seines Vermögens auseinanderzusetzen. Zwar hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Erbfolge festgesetzt, doch entspricht die nicht zwangsläufig Ihrem eigenen Willen. Wann auch immer Sie beginnen sich mit dem Thema Nachlass und Testament auseinanderzusetzen, es ist immer der richtige Zeitpunkt, sich über das eigene Testament Gedanken zu machen.

Die gesetzliche Erbfolge

Liegt kein Testament vor, regelt die gesetzliche Erbfolge, zu welchen Teilen Ihr Nachlass Ihren Verwandten zufällt. Gesetzliche Erben sind Blutsverwandte, Ehegatten, sowie adoptierte Kinder.

Die gesetzliche Erbfolge nach Ordnungen

Selbst wenn Sie mehrere nahe Verwandte hinterlassen, werden nicht alle Erben. Das Gesetz stellt eine Rangfolge auf (*siehe Abbildung rechts*):

- › 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel etc.)
- › 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister, Neffen und Nichten).
- › 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen).

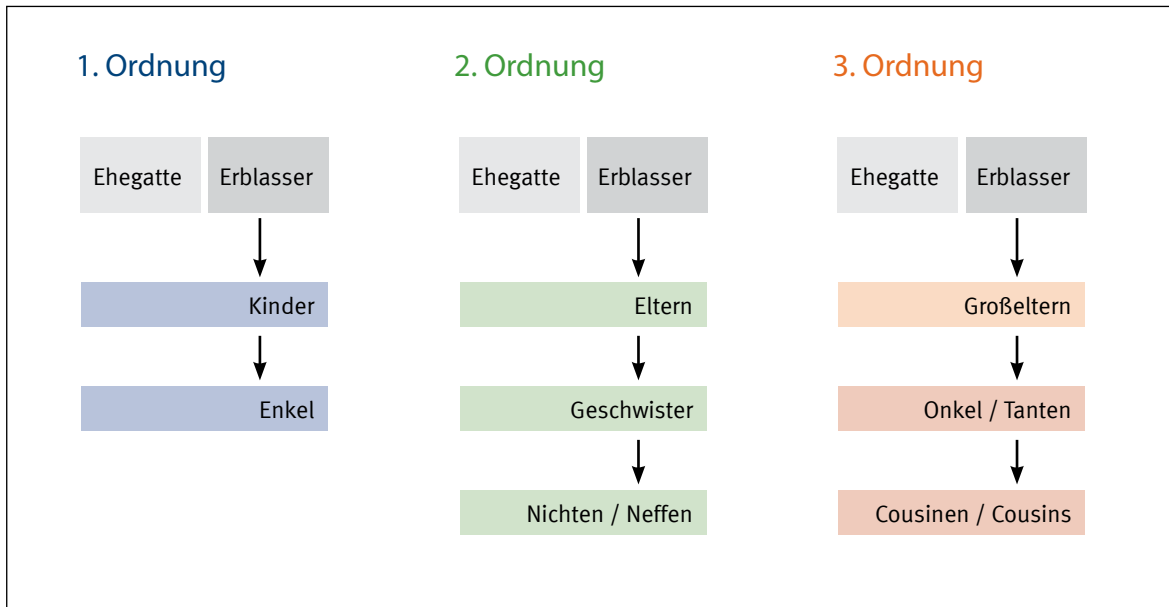
Ein Verwandter erbt nicht, wenn mindestens ein Verwandter einer vorher gehenden Ordnung vorhanden ist.

Zur Verdeutlichung: Ein Kind des Erblassers schließt dessen Eltern als Erben aus. Nichten und Neffen rangieren vor den Großeltern.

Ehegatten stehen außerhalb dieser Ordnungen, denn sie gelten nicht als Verwandte des Erblassers. Ihr Erbanteil hängt vom ehelichen Güterstand ab und davon, welche Verwandten neben dem Ehegatten erbberechtigt sind. Bei der Zugewinnngemeinschaft erbt der Ehepartner 50 % des Vermögens.

War Gütertrennung vereinbart, erbt der Partner gleichberechtigt neben den Kindern: Bei einem Kind 50 %, bei zwei Kindern 33,3 %, bei drei und mehr Kindern 25 %. In einer kinderlosen Ehe in Zugewinnngemeinschaft erbt der Ehepartner 75 %, der Rest fällt den Erben der 2. Ordnung zu.

Wenn diese gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Wünschen entspricht, sollten Sie ein Testament machen. Das gilt auch für den Fall, dass Ihnen weitere Personen am Herzen liegen oder Sie eine gemeinnützige Organisation unterstützen möchten. Bedenken Sie aber, dass ein Testament einen Pflichtteil bestimmter Angehöriger nicht ausschließen kann.



Der Pflichtteil:

Bei allen Freiheiten, die Ihnen ein Testament bietet: Ihre nächsten Angehörigen haben immer einen Anspruch auf einen Teil Ihres Vermögens, es sei denn ein vor einem Notar erklärter Erbverzicht liegt vor oder ein außerordentlicher Härtefall.

Der Pflichtteil besteht aus dem halben Wert des gesetzlichen Erbes und wird in Geld ausgezahlt (bei der Vererbung von Immobilien tritt häufig der Fall auf, dass Immobilien verkauft werden müssen, damit der Pflichtteil ausgezahlt werden kann). Spätestens drei Jahre nachdem der Berechtigte vom Erbfall erfahren hat, muss der Pflichtteil bei den Erben geltend gemacht werden, sonst erlischt der Anspruch.

Die gesetzliche Erbfolge – nichts für Sie?

Sie haben verschiedene Alternativen:

Das privatschriftliche Testament

Sie können jederzeit und an jedem Ort ein privatschriftliches Testament verfassen. Unbedingte Voraussetzung für die Gültigkeit Ihres letzten Willens: Es muss von Ihnen komplett handschriftlich niedergeschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterzeichnet werden. Angaben über Ort und Zeitpunkt dürfen nicht fehlen. Bei einem mehrseitigen Testament oder nachträglichen Ergänzungen empfiehlt es sich, jedes einzelne Blatt zu nummerieren und mit Ort und Zeit zu unterschreiben.

Ein gemeinschaftliches Testament von Eheleuten müssen beide Partner handschriftlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnen. Sie können das Testament entweder selbst aufbewahren oder es gegen Gebühr beim Amtsgericht in amtliche Verwahrung geben.

Nach dem Versterben des Erblassers wird das hinterlegte Testament geöffnet und die darin Bedachten werden vom Nachlassgericht informiert.

Das öffentliche Testament

Diese Form des Testaments stellt sicher, dass Ihr letzter Wille eindeutig und rechtlich einwandfrei ausgedrückt wird, was gänzlich ohne Beratung durchaus vorstellbar ist. Das öffentliche Testament wird bei einem Notar verfasst, die Gebühren richten sich nach dem Wert Ihres Vermögens.

Der Notar veranlasst die Aufbewahrung der Niederschrift gegen Gebühr beim Amtsgericht.

	Das private Testament	Das öffentliche Testament
Wer?	Jeder ab 18 Jahren	Jeder ab 16 Jahren (auch Betreute nach § 1896 BGB)
Wie?	alles eigenhändig handschriftlich mit Unterschrift und Ort der Niederschrift	durch den Notar mit Unterschrift des Erblassers, auch Übergabe eines selbstgefertigten Testaments mit Prüfung durch den Notar
Wo ?	durch den Erblasser, einen Vertrauten, oder amtliche Verwahrung beim Amtsgericht gegen Hinterlegungsschein	amtliche Verwahrung beim Amtsgericht
Widerruf?	durch Vernichtung oder Aufstellung eines neuen Testaments	Rücknahme aus der amtlichen Verwahrung gilt als Widerruf

Wenn sich etwas ändert

Sie können Ihr Testament jederzeit widerrufen

Ein neues Testament ersetzt das ältere, der Widerruf des älteren braucht dabei nicht ausdrücklich erklärt werden. Es empfiehlt sich jedoch, das nicht mehr gültige Testament zu vernichten. Einschränkungen der jederzeitigen Widerrufbarkeit gelten nur beim gemeinschaftlichen Testament. Nehmen Sie Ihr Testament beim Amtsgericht aus der Verwahrung gilt dies als Widerruf.

Vermächtnis oder Erbe?

Weitere Gestaltungsmöglichkeiten für Ihren Nachlass

Ein Vermächtnis empfiehlt sich, wenn Sie jemanden bedenken möchten, ohne ihn gleich als Erben einzusetzen. Im Gegensatz zu einem Erben, der mit Annahme des Erbes zum Rechtsnachfolger des Erblassers wird, erwirbt der Vermächtnisnehmer einen rechtlichen Anspruch (z.B. auf Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages, ohne Rechtsnachfolger zu werden) gegenüber den Erben. Legen Sie Wert darauf, dass ein bestimmter Teil Ihres Nachlasses ungeschmälert einem guten Zweck zufließt, wählen Sie hierfür die Form des Vermächtnisses. Während die Erben auch für eventuelle Schulden des Erblassers einstehen müssen (sofern sie das Erbe nicht ausschlagen), ist der Teil des Erbes, den ein Vermächtnis regelt schuldenfrei. Zudem kann ein Vermächtnis nicht Gegenstand von Erbstreitigkeiten werden.

Auch eine eigene Stiftung etwa als treuhänderische Stiftung in der Heidelberger Stiftung Chirurgie kann durch Vermächtnis errichtet werden.





Die Erbschaftssteuer

Sobald Sie etwas vererben, fällt Erbschaftssteuer an.

Der Steuersatz bemisst sich nach Steuerklasse des Erben und dem Wert des Vermögens (nach Abzug der Freibeträge).

Je nach Steuerklasse kann die Belastung sehr hoch ausfallen:

Steuerklasse ¹	WER aus der Steuerklasse	Persönlicher Freibetrag ²
I	Ehegatte	500.000 €
I	Kinder und Stiefkinder; Enkel falls der Elternteil (das Kind des Erblassers) verstorben ist	400.000 €
I	Enkel, Stiefenkel	200.000 €
I	Großeltern	100.000 €
II	Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, -eltern, geschiedenen Ehegatten, Stiefeltern	20.000 €
III	Eingetragene Lebenspartner	500.000 €
III	Lebensgefährte, Verlobte, Nichtverwandte und Empfänger von Zweckzuwendungen	20.000 €

¹ Nicht zu verwechseln mit den Lohnsteuerklassen

² Freibeträge werden vom Wert des Nachlasses abgezogen, der Restbetrag ist Erbschaftssteuerpflichtig

Steuersätze beim Erben und Schenken

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. €	Steuersatz in % bei Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

Erbschaftssteuerfreie Übertragung

Die letztwillige Übertragung eines Nachlasses oder eines Teiles des Nachlasses ist **erbschaftssteuerfrei** möglich, wenn der Begünstigte eine gemeinnützige Körperschaft ist.

Durch die Freistellung des zuständigen Finanzamtes ist die Heidelberger Stiftung Chirurgie **eine von der Erbschaftssteuer befreite, als gemeinnützig anerkannte Stiftung**.

Der Gesetzgeber gewährt diese und weitere Steuervorteile, weil er durch Stiftungen wie die Heidelberger Stiftung Chirurgie von eigentlich staatlichen Aufgaben (Gesundheitsvorsorge, Medizinische Versorgung) entlastet wird.





Vielfältige Möglichkeiten der Testamentsgestaltung

Durch die vielfältigen Arbeitsfelder bietet die Heidelberger Stiftung Chirurgie Ihnen verschiedene Formen und unterschiedliche Schwerpunkte für Ihr Engagement zu Gunsten der Stiftung.

- › Wenn Sie die jährlichen Erträge aus Vermögensanlage des Stiftungsvermögens erhöhen wollen, die der Stiftung zur Verfügung stehen, dann sollten Sie Ihren Beitrag zum Aufbau in das Stiftungsvermögen geben. Eine Erhöhung des grundsätzlich unantastbaren Stiftungsvermögens ist durch eine letztwillige Verfügung beziehungsweise durch einen Teil des Nachlasses möglich.
- › Möchten Sie mit Ihrem Nachlassbetrag die zeitnah zu verwendenden Mittel erhöhen (Spenden und Erträge), müssen Sie Ihre letztwillige Verfügung entsprechend anders fassen. In diesem Fall fließt der zuge dachte Betrag in die Mittel ein, die Stiftung zeitnah (binnen einen Jahres) für Ihre Förderprojekte verausgabt
- › Seit 2004 bietet die Heidelberger Stiftung Chirurgie die Möglichkeit an, Ihre ganz persönliche Stiftung, oft mit Ihrem eigenen Namen versehen, zu errichten. Ihre Stiftung wird treuhänderisch von der Heidelberger Stiftung Chirurgie verwaltet und quasi als „Unterstiftung“ geführt.

Jede dieser treuhänderischen Stiftungen hat ihr eigenes Regelwerk in einer eigenen Satzung, die der Stifter in Absprache mit der Heidelberger Stiftung Chirurgie als Treuhänder bestimmt.

Grundsätzlich kann ein Stifter dies zu Lebzeiten tun, möglicherweise mit einem geringeren Anfangsbetrag und seine Stiftung letztwillig durch Testament aufstocken. Dies hat den Vorteil, dass der Stifter zu Lebzeiten das Wirken und Fördern seiner Stiftung maßgeblich mitbestimmen kann. Er kann sich in seiner Stiftung, beispielsweise im Vorstand, selber engagieren.

Gleichzeitig ist er zu Lebzeiten finanziell abgesichert, die Hingabe an die Stiftung beeinträchtigt bei richtiger Planung ihn nicht in seinem Lebensstandard.

Um zu klären, was für den jeweiligen Erblasser die optimale Gestaltung ist, sind ausführliche, selbstverständlich vertrauliche Gespräche mit den Beratern und Mitarbeitern der Heidelberger Stiftung Chirurgie sinnvoll. Dabei sollte der individuelle Förderwunsch des Erblassers bestimmt und eine für ihn maßgeschneiderte Lösung erarbeitet werden.



Testamentsformen – letztwillige Gestaltungsmöglichkeiten- Persönliche Beratung

Eine so wichtige Entscheidung wie ein Testament erfordert Zeit und guten Rat. Durch intensive Gespräche mit Fachleuten kann geklärt werden, welche der folgenden Testamentsformen für Sie die Günstigste ist und Ihren ganz persönlichen Wünschen am nächsten kommt.

Viele Überlegungen und Kriterien spielen dabei eine Rolle. Zum Beispiel die Überlegung, inwieweit der überlebende Partner hinreichend zu Lebzeiten finanziell gesichert ist, bevor der Nachlass den vom Erblasser genannten Personen oder einer gemeinnützigen Organisation zukommt.

Hierbei ist unter anderem zu bedenken, welche Reduzierung der Nachlass durch die im Testament vorgesehene Erbfolge erfahren wird. Auch wenn es grundsätzlich möglich ist, den Verlust durch Erbschaftssteuer durch die Gestaltung des Testaments zu minimieren, entspricht die steuerlich günstigste Variante nicht immer den individuellen Vorstellungen.

Das gemeinschaftliche Testament - Ehegattentestament

Das gemeinschaftliche Testament wird auch Ehegattentestament genannt, weil es ausschließlich eine Möglichkeit für Ehepartner ist. Der jeweilige Entschluss der Ehegatten, über den Nachlass zu verfügen, wird in einer gemeinsamen Urkunde zusammengefasst. Damit wird der starke gemeinschaftliche Wille dokumentiert, eine für beide Ehepartner verbindliche Regelung zu schaffen.

So kann etwa das gemeinschaftlich verfasste Testament nur gemeinsam aus einer amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts entnommen werden. Das gemeinschaftliche Testament kann notariell oder auch eigenhändig verfasst werden.

Den Grad der Bindung in einem gemeinschaftlichen Testament entscheiden die Ehegatten selbst. So können sie ihre gegenseitigen Bestimmungen (Verfügungen) als „wechselbezüglich“ oder auch als „nicht wechselbezüglich“ festlegen. Wechselbezügliche Verfügungen können nicht mehr einseitig von einem der beiden Ehepartner widerrufen werden. Umgekehrt kann der überlebende Ehegatte nicht wechselbezügliche Verfügungen z.B. von dem überlebenden Ehepartner einseitig widerrufen. Hier liegt der Hauptunterschied zum Erbvertrag. Die Möglichkeit, einseitige Verfügungen zu Lebzeiten zu widerrufen, ist nur beim gemeinschaftlichen Testament vorgesehen, nicht jedoch beim Erbvertrag.

Sollte einer der Ehegatten bei Abgabe seiner Erklärung tatsächlich dem Inhalt nach einem Irrtum unterlegen sein, so hat der Ehegatte auch bei wechselbezüglichen Verfügungen nach dem Tod des Ehepartners die Möglichkeit, eine derartige Erklärung anzufechten. Es wird sicherlich schwierig sein, einen solchen „Inhaltsirrtum“ tatsächlich nachzuweisen.

Berliner Testament

Beim Berliner Testament handelt es sich um einen Sonderfall des gemeinschaftlichen Testaments. Hier setzen sich die Ehegatten gegenseitig als Erben ein und bestimmen gleichzeitig, wem nach dem Tod beider Ehegatten der beiderseitige Nachlass zufallen soll. In vielen Fällen sind dies gemeinsame Kinder, es kann aber auch eine gemeinnützige Organisation sein.

Bei dieser Variante des gemeinschaftlichen Testaments fällt zweimal Erbschaftssteuer an, sodass der Nachlass bei jedem Erbanfall entsprechend reduziert wird. Zunächst muss der länger lebende Ehegatte für über die Freibeträge hinausgehenden Vermögenswerte Erbschaftssteuer zahlen. Zum zweiten Mal wird der nachfolgende Erbe erneut voll erbschaftssteuerpflichtig.

Dies kann dadurch vermieden werden, dass im ersten Fall nicht die gesamte Erbschaft zunächst an den Ehegatten und dann die gesamte Erbschaft an einen Dritten übergeht, sondern beim ersten Erbfall direkt ein Teil des Nachlasses dem Dritten zukommt. Dies führt dazu, dass nur der Teil erbschaftssteuerpflichtig ist, der dem Längstlebenden zukommt. Der andere Teil, der dem Dritten zufließt, ist zwar auch erbschaftssteuerpflichtig, erfährt aber keine zweimalige Reduzierung.

Sinnvoll kann sein, den Nachlass des Erstversterbenden direkt in die nächste Generation zu übertragen, wenn sichergestellt wird, dass der Längstlebende ein adäquates Auskommen hat. Damit wird dem Sicherheitsbedürfnis sowohl des längstlebenden Ehegatten als auch dem der Kinder Rechnung getragen.

Für den Fall, dass der Dritte eine gemeinnützige Organisation ist, fließt ihr der Teil erbschaftsteuerfrei zu und erfährt keine Reduzierung.

Das sogenannte Berliner Testament kann nur solange widerrufen werden, wie beide Ehegatten leben. Hiernach ist die gemeinschaftlich getroffene Vereinbarung unwiderruflich und bindend. Dem überlebenden Ehegatten kann jedoch im Vorhinein eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. So kann ihm das Recht zugebilligt werden, die Quoten der erbenden Kinder neu zu bestimmen.

Für den Fall, dass der überlebende Ehegatte sich neu verheiratet, steht ihm nach bürgerlichem Recht ein sogenanntes Anfechtungsrecht zu. Ist die Anfechtung erfolgreich, wird die durch das Berliner Testament begründete Bindung aufgehoben. Ein derartiges grundsätzlich eingeräumtes Anfechtungsrecht kann jedoch im Berliner Testament bereits wirksam ausgeschlossen werden.

Vor- und Nacherbschaft

Der Verfasser eines Testaments hat mit der Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft die Möglichkeit, sein Vermögen zunächst einer Person zukommen zu lassen, aber bereits gleichzeitig auch schon zu bestimmen, wer es nach dieser bekommen soll.

Wer das Vermögen als Erster bekommt, wird als Vorerbe bezeichnet, der es anschließend bekommt, ist der Nacherbe.

In aller Regel wird man erst Nacherbe, wenn der Vorerbe seinerseits verstorben ist, der Testamentsverfasser kann aber auch einen anderen Zeitpunkt bestimmen, z.B. wenn der Nacherbe volljährig wird oder der Vorerbe wieder heiratet.

Der Erblasser hat es in der Hand, den Vorerben je nach seiner Vorstellung in seiner Verfügungsmöglichkeit über das ererbte Vermögen stark einzuengen oder ihm weitgehend freie Hand zu lassen.

Der Vorerbe hat die Pflicht, das ererbte Vermögen in seinem Kern für den Nacherben zu erhalten, ist aber gleichzeitig Erbe mit allen Rechten und Pflichten.

Ersatzerbe

Ersatzerbe ist, wer einen anderen an dessen Stelle als Erbe ersetzen soll. Der Ersatzerbe wird also nur dann Erbe, wenn der an erster Stelle eingesetzte Erbe nicht mehr Erbe werden kann.

Wer in einem Testament einen Erben benennt, sollte immer auch eine Ersatzerbenregelung treffen, um hier Auslegungsproblemen und damit Rechtsstreitigkeiten unter den Erben vorzubeugen.

Wird kein Ersatzerbe benannt, so erfolgt Anwachsung, d.h. der Erbteil der übrigen Miterben vergrößert sich entsprechend ihrer Erbquote.



Vertrag zugunsten Dritter

Mit Ihrer Bank oder Ihrem Kreditinstitut können Sie vereinbaren, dass die Rechte an bestimmten Konten oder Depots zum Zeitpunkt Ihres Todes unmittelbar auf eine zuvor festgelegte Person oder Organisation übergehen. Die Gelder dieser Konten fallen damit gar nicht erst in den Nachlass. Ein Vertrag zugunsten Dritter muss unwiderruflich erfolgen und vom Begünstigten gegengezeichnet und damit offiziell angenommen werden. Unwiderruflich heißt nicht, dass Sie über die Konten nicht mehr verfügen können. Sie können weiterhin jederzeit darauf zugreifen, bei Bedarf sogar auflösen und den Vertrag wieder rückgängig machen. Die Kreditinstitute halten die erforderlichen Formulare für einen Vertrag zugunsten Dritter vor. Eine Möglichkeit hierdurch anfallende Erbschaftssteuer zu sparen ist diese Lösung jedoch nicht.

Der Erbvertrag

Soll die Erbschaft an bestimmte Pflichten oder die Übernahme bestimmter Verpflichtungen gebunden sein? Dann empfiehlt sich ein Erbvertrag. Er wird mit einer oder mehreren Personen immer vor einem Notar geschlossen und kann danach nicht mehr einseitig widerrufen werden, sondern nur noch im Einklang der Vertragspartner.

Wann sollte ein Testamentsvollstrecker eingesetzt werden? Was kostet die Abwicklung?

Gerade bei größeren Erbengemeinschaften oder wenn die Abwicklung des Nachlasses sich als aufwendig und kompliziert darstellt, kann es ratsam sein, eine Person Ihres Vertrauens, die Sie namentlich benennen können, als Testamentsvollstrecker einzusetzen.

Sie können auch das Nachlassgericht im Testament darum bitten, einen geeigneten Fachmann auszusuchen.

Ein geschickter Testamentsvollstrecker kann zwischen den Erben ausgleichend wirken und aufkommende Streitigkeiten verhindern, oder auch darauf achten, dass wirtschaftliche Einheiten, häufig das Lebenswerk des Erblassers, nicht zerschlagen werden. Er sorgt auch dafür, dass die Vermächtnisse und Auflagen ordnungsgemäß erfüllt werden.

Die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers wird nicht nach festen Gebührensätzen abgerechnet, sondern berechnet sich aus der Nachlasshöhe und danach, wie schwierig sich die Nachlassabwicklung darstellt. Die Kosten liegen zwischen 1-6 % des Aktivnachlasswertes.

Es ist ratsam, die Vergütung bereits konkret im Testament festzulegen, so können spätere Auseinandersetzungen über die Höhe der gesetzlich lediglich als „angemessen“ bezeichneten Vergütung vermieden werden.

Die Heidelberger Stiftung Chirurgie als Nachlassabwickler

Bestimmt der Erblasser die Heidelberger Stiftung Chirurgie zu seinem Erben, so kann die Stiftung im Falle einfacherer Nachlassabwicklung (Immobilie, Depot, Erfüllung von Vermächtnissen) diese wie ein Testamentsvollstrecker abwickeln.

Dies spart die ansonsten hohe Testamentsvollstreckergebühr, so kann Ihr Erbe ohne dies Reduktion der Stiftung zu Gute kommen.



Schon zu Lebzeiten Spuren hinterlassen?

Ihre persönliche Stiftung verbunden mit Ihrem Namen

1. Sie möchten, dass Ihr Vermögen langfristig zur Sicherung wichtiger gemeinnütziger Zwecke zur Verfügung steht und ein solides Fundament bildet?
2. Sie möchten etwas dauerhaftes, quasi auf „Ewigkeit“ Angelegtes hinterlassen?
3. Sie möchten in Ihrer eigenen Stiftung schon zu Lebzeiten gestalterisch mitwirken, etwa in dem Vorstand Ihrer Stiftung und Steuervorteile realisieren?
4. Sie möchten letztwillig eine eigene Stiftung hinterlassen, ohne zu Lebzeiten Ihr Vermögen zu reduzieren?
5. Sie würden gern das Wirken Ihrer Stiftung inhaltlich mitgestalten ohne sich um Formalia (Behördenkontakte, Abrechnungen, Buchhaltung) kümmern zu müssen?

Dann errichten Sie eine Stiftung unter dem Dach der Heidelberger Stiftung Chirurgie (unselbstständige Stiftung).

Ihr Vermögen bleibt unangetastet, wird gewinnbringend angelegt und lediglich die Erträge aus Ihrem Vermögen arbeiten in Ihrem Sinne für Ihren ausgesuchten Zweck.

Die Früchte Ihrer Arbeit wirken weiter und können dauerhaft einen Beitrag zur Qualitätssicherung medizinischer Leistung beitragen.





Ihr Ansprechpartner bei Beratungsbedarf

Haben Sie noch Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung, am Telefon, bei Ihnen oder hier in der Chirurgischen Klinik. Für eine explizite Rechtsberatung müssen Sie sich allerdings an einen Anwalt oder Notar wenden, denn dieses ist uns gesetzlich untersagt.



Roger Lutz
Geschäftsführer der
Heidelberger Stiftung Chirurgie
Tel (49) 06221 56 4875
Fax (49) 06221 56 4877
Roger.Lutz@med.uni-heidelberg.de
www.stiftung-chirurgie.com

oder schreiben Sie uns an die

Heidelberger Stiftung Chirurgie
Im Neuenheimer Feld 110
69120 Heidelberg

Antwortkarte

Bitte zurücksenden an:

Heidelberger Stiftung Chirurgie

Im Neuenheimer Feld 110

69120 Heidelberg

Faxnummer: 06221 / 56 4877

Ich möchte mehr über die Heidelberger Stiftung Chirurgie erfahren, bitte senden Sie mir weitere Informationen

Ich möchte zunächst ein erstes informelles Gespräch führen. Bitte rufen Sie mich unter folgender Telefonnummer an: _____

Bitte senden Sie mir weitere Exemplare der Erbschaftsbroschüre.

Ich möchte diese

An Freunde und Verwandte weiterreichen

In meinem Wartezimmer auslegen

Sonstiges _____

Name/Vorname: _____

Anschrift _____



Impressum

Herausgeber, V. i. S. d. P.

Heidelberger Stiftung Chirurgie

Geschäftsführer Roger Lutz

Tel (49) 06221 56 4875

Fax (49) 06221 56 4877

Roger.Lutz@med.uni-heidelberg.de

www.stiftung-chirurgie.com

Autor

Rechtsanwalt Dr. jur. K. Krüger,

KANZLEI KRÜGER, Düsseldorf

Die Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig recherchiert. Gesetzgebung und Rechtsprechung sind jedoch Änderungen unterworfen. Wir bitten Sie daher um Ihr Verständnis, dass diese Broschüre kein Ersatz für eine Rechtsberatung darstellen kann.

Gestaltung und Layout

Medienzentrum

Stabsstelle des Universitätsklinikums

und der Medizinischen Fakultät Heidelberg

Leitung Markus Winter

markus.winter@med.uni-heidelberg.de

www.klinikum.uni-heidelberg.de/medien

Simone Fleck, Grafik

Druck

Nino Druck GmbH, Neustadt / Weinstraße

Stand

April 2011

ID_15054

